

An den Landrat

Glarus, 25. Juni 2024

Interpellation GLP-Fraktion «Klimaerwärmung und Naturgefahren»

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 30. April 2024 reichte die GLP-Fraktion die Interpellation «Klimaerwärmung und Naturgefahren» ein (s. Beilage).

2. Beantwortung

Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung der Massnahmen zur Früherkennung von Naturgefahren sowie bei den Anpassungen der Gefahren- und Risikoanalysen, welche seit 2020 als ständige Aufgaben laufen?

Früherkennungen und Überwachungen dienen in Zusammenhang mit einer Notfallplanung der Verminderung des Personen- und Sachrisikos. Diese Massnahmen werden angewandt, wenn erhebliche Personen- und/oder Sachrisiken bestehen und eine frühzeitige Warnung zu deren Verminderung möglich ist. Folgende Früherkennungen und Warnsysteme sind derzeit in Betrieb:

- fünf kantonale Pegelmessstellen an der Linth und am Sernf für die Hochwasserprognose und Interventionsplanung;
- Überwachung mit Frühwarnung der Grossrutschung Braunwald, der Rutschung Wagenrunse in Schwanden und der Rutschung Bodentrüli in Rüti;
- sieben Schnee- und Windmessstationen für die Frühwarnung durch die kommunalen und kantonalen Lawinenkommissionen;
- Überwachung mit Frühwarnung der Sturzgebiete Landesplattenberg in Engi und des Kilchenstocks in Linthal; und
- Murgangwarnanlage an der Erlenrunse in Rüti.

Die heutigen Gefahrenkarten des Kantons Glarus wurden grösstenteils zwischen 2009 und 2016 erstellt, basieren teilweise aber auf noch älteren Gefahrenkartierungen. Sie werden periodisch erneuert bzw. totalrevidiert. Die Erstellung der Planung und der Strategie zur Umsetzung der Totalrevisionen ist in Erarbeitung. Hier werden auch die Erfahrungen der anderen Gebirgskantone einfließen. Aufgrund der besseren informationstechnischen Mittel und Möglichkeiten sowie neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse wird mit einem höheren Aufwand als bei der Ersterstellung der Gefahrenkarten gerechnet.

Teilrevisionen von Gefahrenkarten und Risikoanalysen werden dann erstellt, wenn sie im Rahmen der Gefahrenabklärung bezüglich veränderter oder neu beurteilter Sach- und Personenrisiken als notwendig erachtet werden. Folgende Risikoanalysen und Teilrevisionen von Gefahrenkarten wurden seit 2020 erstellt bzw. sind derzeit in Erarbeitung:

- Teilrevision der Gefahrenkarte im Bereich der Erlenrunse in Rüti aufgrund erhöhter Murganggefährdung nach einem Felssturz;
- Teilrevision der Gefahrenkarte im Bereich der Rutschung Wagenrunse in Schwanden mit Erstellung einer detaillierten Risikoanalyse;
- Teilrevision Gefahrenkarte Leuggelbach aufgrund der Unterschätzung der Sturzprozesse (Steinschlag) bei der Erstellung der Gefahrenkarte (in Erarbeitung);
- Risikoanalyse bezüglich der Gefährdung der Klöntalerstrasse durch Sturzprozesse aus der Büttenerwand;
- Risikoanalyse Bahnhof Schwanden bezüglich der Gefährdung durch Sturzprozesse;
- Risikoanalyse Rietstöckli-Klausenpassstrasse bezüglich Gefährdung durch Lawinen.

Welche raumplanerischen Massnahmen wurden bisher bei den Gemeinden umgesetzt und welche Kostenfolgen hatte dies für den Kanton?

Der Kanton schied für alle Gemeinden behördenverbindliche Gefahrenkarten aus. Darauf basierend erstellten allen Gemeinden in der Nutzungsplanung (NUP) eigentümerverbindliche Gefahrenzonenpläne. In den Gemeinden Glarus Süd und Glarus Nord sind derzeit Totalrevisionen der NUP in Arbeit, welche die teilrevidierten Gefahrenkarten berücksichtigen. Die Kostenfolgen der Gefahrengrundlagen – Gefahrenkarten und Gefahrenzonenpläne – sind nicht bekannt und nicht zuverlässig bestimmbar.

Welche zusätzlichen Massnahmen braucht es aus Sicht des Regierungsrates für einen langfristig wirksamen Naturgefahrenschutz in unserem Kanton?

Für den Schutz vor Naturgefahren wurde bereits viel unternommen. Insbesondere als Folge des Klimawandels wird der Kanton aber zusätzliche Massnahmen für einen langfristigen Schutz vor Naturgefahren treffen müssen. Für die nächsten Jahre stehen deshalb die Vervollständigung der Risikogrundlagen sowie die konsequente Umsetzung einer Kombination aus raumplanerischen, organisatorischen, technischen und (ingenieur-)biologischen Massnahmen sowie die Einführung und Umsetzung eines Schutzbautenmanagements im Vordergrund. Dazu erarbeitet der Kanton in den nächsten zwei Jahren eine integrale Strategie zum Schutz vor Naturgefahren, welche die Massnahmenplanung aus dem Jahr 2016 ablösen wird. Trotz aller Vorkehrungen und Massnahmen kann es auch in Zukunft zu unvorhersehbaren Naturgefahrenereignissen kommen.

Mit welchem Kostenanstieg rechnet der Kanton bei der Optimierung der Schutzbauten in den nächsten vier Jahren und sind diese in den aktuellen Investitionsplanungen (10-Jahresplanungen) angemessen berücksichtigt?

Seit Jahrzehnten werden im Kanton Glarus Schutzbauten zum Schutz vor Naturgefahren erstellt. Diese Schutzbauten unterliegen einem Abnutzungs- und Alterungsprozess und weisen eine begrenzte Lebensdauer auf. Es sind laufend Unterhaltsarbeiten notwendig, damit die Schutzbauten ihre Aufgabe zuverlässig erfüllen und Menschen und Infrastrukturen schützen können. Der Regierungsrat geht in den nächsten vier Jahren von Gesamtkosten von rund 50 Millionen Franken aus, wovon aktuell rund 38 Millionen Franken für den Entwässerungstollen Braunwald vorgesehen sind. Die Kosten des Schutzes vor Naturgefahren sind aber vorgängig nur schwer abschätzbar, da Naturgefahrenereignisse überraschend auftreten können.

Welche Vor- und Nachteile hätte ein möglicher Härtefonds für Naturgefahren aus Sicht des Regierungsrates, um in Zukunft bei nicht versicherten Folgekosten von Naturereignissen von öffentlichem Interesse schnell zu handeln?

Unter einem Fonds werden zweckgebundene Mittel zur Erfüllung bestimmter Aufgaben verstanden. Ein Fonds bedarf einer gesetzlichen Grundlage oder zweckgebundener Zahlungen

Dritter (vgl. Art. 55a Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden, FHG). Er wird durch einmalige und/oder periodische Beiträge geäufnet, um dann bei Ereignisfällen die Gelder erfolgsneutral und zweckgebunden für angefallene Kosten zu entnehmen. Ein Fonds dient demnach einerseits dazu, die finanzielle Belastung über einen längeren Zeitraum zu verteilen und sichert andererseits allgemeine Steuermittel für eine bestimmte Aufgabe. Umgekehrt stehen diese Mittel dann nicht mehr für andere Aufgaben zur Verfügung.

Ein Fonds ist hingegen keine Voraussetzung, um in Ereignisfällen schnell handeln zu können. Handelt es sich um eine Aufgabe im Zuständigkeitsbereich des Gemeinwesens, die ohnehin nicht bereits gebunden ist, kann der Regierungsrat oder der Gemeinderat die erforderlichen Ausgaben im Bedarfsfall auch ohne Budgetkredit aufgrund der Dringlichkeit beschliessen (vgl. Art. 52 Abs. 1 FHG).

Bei Naturereignissen ist zudem zu berücksichtigen, dass entsprechende Schutzmassnahmen in der Regel im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bund geregelt und durch diesen auch massgeblich mitfinanziert werden. Auch in diesem Fall wäre ein Fonds nicht erforderlich, um schnell handeln zu können, da es anderweitige gesetzliche Bestimmungen gibt, welche den Takt vorgeben und dessen Finanzierung je nach Fall einzeln abgeklärt und verhandelt werden müssen.

Die zentrale Frage ist letztlich, was die Interpellanten unter den «nicht versicherten Folgekosten von Naturereignissen von öffentlichem Interesse» verstehen. Besteht für diese eine gesetzliche Grundlage, kann das Gemeinwesen auch in dringlichen Fällen ohne Fonds rasch und unkompliziert handeln. Hingegen kann es keine (Folge-)Kosten tragen, wenn dafür keine gesetzliche Grundlage besteht. Ein Fonds ist dafür einzig eines von mehreren Finanzierungsmitteln.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Kaspar Becker, Landammann
Arpad Baranyi, Ratsschreiber

Beilage:
- Interpellation